

RS OGH 2005/2/17 8ObA93/04s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2005

Norm

BDG 1979 §137

VBG §65

Rechtssatz

Auch die Zuordnung der Arbeitsplätze von Vertragsbediensteten zu den einzelnen Entlohnungs- und Bewertungsgruppen gemäß §65 VBG baut auf der bereits im Zuge der Besoldungsreform für die Vertragsbediensteten des A-Schemas erfolgten Arbeitsplatzbewertung und Zuordnung auf, die alle Arbeitsplätze des Verwaltungsdienstes ohne Rücksicht darauf umfasst, ob diese Arbeitsplätze mit einem Beamten oder Vertragsbediensteten besetzt sind. Für die Bewertung und Zuordnung von Arbeitsplätzen der Vertragsbediensteten ist daher §137 BDG anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 93/04s
Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 ObA 93/04s
Veröff: SZ 2005/20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119728

Dokumentnummer

JJR_20050217_OGH0002_008OBA00093_04S0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at